

# Flötenorchester „Einigkeit“ Castrop-Rauxel e. V.



Satzung

## Inhalt der Satzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins
- § 3 Steuerbegünstigung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Revisor
- § 10 Satzungsänderungen und Auflösung
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Datenschutz

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Flötenorchester „Einigkeit“ Castrop-Rauxel e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziele des Vereins sind:
  - die Förderung der Jugend
  - die Förderung des Liedgutes (Brauchtumspflege)
  - die Volksbildung
  - die Förderung von Kunst und Kultur
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - Pflege der Orchestermusik
  - Unterricht im Instrumentenspiel
  - Musikalische Früherziehung
  - Information der Öffentlichkeit
  - Öffentliche Darbietung und Auftritte

## § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie können aktive, passive und fördernde Mitglieder sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Bei nicht volljährigen Personen ist vorher eine schriftliche Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Monatsende gegenüber dem Vorstand.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Ein Ausschluss erfolgt automatisch bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und zahlweise der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
3. Aktive und passive Mitglieder haben die Verpflichtung durch ihr persönliches Handeln zur Erreichung der Vereinsziele beizutragen.
4. Das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht beginnt mit dem 18. Lebensjahr.
5. Fördernde Mitglieder haben kein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisor

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder weiterer Organe
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Revisors
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Erlass der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal jährlich.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher schriftlich beantragt werden und beim Vorstand vorliegen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angaben von Gründen verlangen. Sie muss längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
6. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
Sie beschließt über die Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer (i.d.R. der Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
  - 1a. Der erweiterte Vorstand besteht aus den stellv. Vorsitzenden, stellv. Schriftführer, und stellv. Kassierer.  
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
4. Der Vorstand tagt nach den Erfordernissen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Revisor**

1. Die Amtszeit des Revisors beträgt 2 Jahre. Er ist ehrenamtlich tätig.
2. Er prüft mindestens jährlich die geordnete Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
3. Dabei überprüft er insbesondere ob die Mittel des Vereins zeitnah für Satzungszwecke verwendet werden. Bei zweckgebundenen Rücklagen überprüft er das Vorliegen eines konkreten satzungskonformen Zwecks und ob die Zeitplanung für die Verwendung im wesentlichen Sinne eine zeitnahe Verwendung der Mittel glaubhaft macht und ob das Vorhaben realistisch und finanziell möglich ist.
4. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, dass der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden muss.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, oder Aufhebung, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband der Stadt Castrop-Rauxel e.V., mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblicher Form.

### **§ 12 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt das Flötenorchester „Einigkeit“ Castrop-Rauxel e. V. personenbezogene Daten auf.

Diese Informationen werden in einen EDV Programm gespeichert und alljährlich aktualisiert. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod werden die Daten ein Jahr lang archiviert und danach gelöscht.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete Technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Flötenorchester „Einigkeit“ Castrop-Rauxel e. V. grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn Sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Das Flötenorchester „Einigkeit“ Castrop-Rauxel e. V. veröffentlicht besondere Ereignisse in Wort, Bild und Film. Dabei können folgende allgemeine Mitgliederdaten veröffentlicht werden:

Vereinszugehörigkeit, Name, Vorname, Status, Funktion.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Flötenorchester „Einigkeit“ Castrop-Rauxel e. V. Einwände gegen eine solche Veröffentlichung oder Weitergabe seiner Daten vorbringen, dies hat schriftlich an das Flötenorchester „Einigkeit“ Castrop-Rauxel e. V. zu erfolgen.